

bei allen Gemeindebeschlüssen — ausser in Fragen des Gemeindevermögens — stimmberechtigt. Das Gesinde, von den Landtagswahlen durch die Verfassung gänzlich ausgeschlossen,¹⁵⁵ war im Gemeindevahl- und -stimmrecht nur noch vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen. Zur Beteiligung an dem aus dem Bürgerrecht fliessenden Gemeindevorteilen war die Führung einer selbständigen Haushaltung erforderlich.¹⁵⁶

Bei der Beratung des von der Regierung vorgelegten Entwurfs der Gemeindeordnung hatte der Landtag wesentliche Änderungen durchgesetzt.¹⁵⁷ Dabei hatte sich etwas ganz Unerwartetes gezeigt: Während nämlich die Regierungsvorlage der Gemeindevertretung einen sehr grossen Wirkungskreis und die alleinige Verwaltung des Gemeindevermögens eingeräumt hatte, wollte der Landtag viele Beschlüsse des Gemeinderats der Genehmigung der Landesbehörde unterstellt und die Vermögensverwaltung der Kontrolle eines verstärkten Bürgerausschusses und der Regierung untergeordnet sehen. Von Hausen schrieb an den Fürsten, als er die vom Landtag beschlossene Gemeindeordnung zur Sanktion empfahl: «Es trifft hier der abnormale, jedoch Beachtung verdienende Fall ein, dass die Regierung die Autonomie der Gemeinden in einer viel ausgedehnteren Weise gewahrt wissen wollte, als diess die Landesvertretung nach ihren Beschlüssen für dieselben in Anspruch nimmt.»¹⁵⁸ Hatte bisher jede Bestrebung der weiteren Ausdehnung der Gemeindeautonomie gegolten, so erschien nun, da es an ihre Verwirklichung ging, doch auch ein Bedenken gegenüber den Gemeinden selber; das Ergebnis zeugte von einsichtiger Selbstbeschränkung. Sicher spielte überdies die Überlegung mit, dass Autonomie zugleich Selbstverpflichtung hiess und dass daher bei einer gewissen Unterstellung

155 Siehe oben S. 289.

156 Vgl. dazu Landeszeitung, 25. Febr. 1865, Nr. 6, S. 23. — Mit dem Gesetz vom 5. Jan. 1869, LGBl. 1869, Nr. 1, wurde der umstrittene Begriff der «selbständigen Haushaltung» definiert: Massgebend war der Unterhalt einer eigenen Feuerung («Räuche»), also nicht etwa die Haushällichkeit.

157 Die Landtagskommission hatte eine wesentliche Umarbeitung des ursprünglichen, nach österreichischem Vorbild konzipierten Regierungsentwurfs bewirkt; Kommissionsbericht von Kessler, Landeszeitung, 20. Febr. 1864, Nr. 5, Beilage.

158 Landesverweser an Fürst, 19. März 1864, HK 1864/6335 (4749).